

09.02.89

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes

Punkt 20 der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 3 (§ 12 Abs. 2 BVerfSchG)

In Artikel 3 ist in § 12 Abs. 2 nach Satz 2 folgender Satz einzufügen: "Die Entscheidung hierüber trifft der Behördenleiter, sein ständiger Vertreter oder ein dafür besonders Beauftragter."

Begründung:

Wegen des hohen Maßes der Eingriffsintensität sollte zumindest die Entscheidung des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, seines ständigen Vertreters oder eines dafür besonders Beauftragten herbeigeführt werden.

Ausgeliefert am 9. FEB. 1989